

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Haseldorf**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf/Hetlingen in der Sitzung am 31. März 2004 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung und am 30. Januar 2008 die 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:  
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  
(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- |   |                |
|---|----------------|
| <b>1. Reihengrabstätte</b>  |                |
| a) für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre  | 440,00 €       |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre   | 700,00 €       |
| c) für Urnen im Rasenfeld für 25 Jahre  | 720,00 €       |
| <b>2. Wahlgrabstätte</b>  |                |
| a) Je Grabbreite für 25 Jahre   | 860,00 €       |
| b) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen<br>für 25 Jahre je Grabbreite  | 860,00 €       |
| <b>3. Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht<br/>für 5 Jahre je Grabbreite und Jahr</b>   | <b>20,00 €</b> |
| <b>4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.</b>  |                |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 a, b und 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. |                |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 15,00 € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter  | 15,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung  |         |
| a) eines stehenden Grabmals einschl. der Prüfung der Standfestigkeit          | 70,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals   | 20,00 € |
| 4. Für die Zulassung einer/eines Gewerbebetreibenden                          | 35,00 € |

**III. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| <b>1. Für die Erdbestattung</b>    |                 |
| a) in einer Reihengrabstätte       |                 |
| Särge bis 1,20 m                   | 330,00 €        |
| Särge über 1,20 m                  | 551,00 €        |
| b) in einer Wahlgrabstätte         |                 |
| Särge bis 1,20 m                   | 330,00 €        |
| Särge über 1,20 m                  | 551,00 €        |
| <b>2. Für eine Urnenbeisetzung</b> | <b>106,00 €</b> |

#### IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier 160,00 €
2. Dekoration
  - a) Friedhofskapelle - nach Aufwand -

#### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung eines Sarges - nach Aufwand -
2. Für die Ausgrabung einer Urne - nach Aufwand -

#### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr <sup>1)</sup>

Je Grabbreite und Jahr 20,00 €

Diese Gebühr entfällt für

- a) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.02.1998 verliehen wurde und
- b) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.02.1998 verlängert wurde für Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr, auch im Falle einer Verlängerung, für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haseldorf/Hetlingen  
Gez. Dr. Nagel, Kirchenvorstandsvorsitzender

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist in der Sitzung am 20. April 2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5****Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6****Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  
(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Reihengrabstätte  |                |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre   | <b>425 €</b>   |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre  | <b>990 €</b>   |
| 2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite   | <b>1.130 €</b> |
| 3. Urnenreihengrabstätte<br>für 25 Jahre für 2 Urnen   | <b>740 €</b>   |
| 4. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage<br>für 25 Jahre für 4 Urnen  | <b>1.375 €</b> |
| 5. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld<br>Für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt   | <b>970 €</b>   |
| 6. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)<br>für 25 Jahre   | <b>760 €</b>   |
| 7. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten<br>Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr  | <b>46 €</b>    |
| 8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.<br>Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung<br>wird der Jahresbetrag der Gebühren unter<br>Nr. 2 bis 5 berechnet.<br>Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten<br>ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als<br>sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. |                |
| 9. Gebühr für die Nutzung der Kirche für Trauerfeiern von<br>Verstorbenen, die nicht Glieder der ev. Kirche sind, keiner<br>Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft<br>Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg<br>angehören, zugehörig sind   | <b>185 €</b>   |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | <b>25 €</b>  |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter  | <b>25 €</b>  |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung  |              |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit    | <b>182 €</b> |
| b) eines liegenden Grabmals   | <b>33 €</b>  |
| 4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden                       | <b>33 €</b>  |

## III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Gruftschmuck und dem Herrichten der Grabstätte

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| 1. Für eine Erdbestattung   |              |
| a) Säрге bis 1,20 m         | <b>280 €</b> |
| b) Säрге über 1,20 m        | <b>485 €</b> |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | <b>150 €</b> |

## IV. Gebühren für Ausgrabungen

Für die Ausgrabung wird die Gebühr nach Aufwand erhoben.

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- |   |             |
|---|-------------|
| Pro Grabbreite für Wahlgrab jährlich      | <b>33 €</b> |
| Pro Grabbreite für Urnenwahlgrab jährlich | <b>28 €</b> |

Diese Gebühr entfällt für

- a) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verliehen wurde und
- b) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle eines jährlichen Friedhofgebührenbescheids kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. März 2006 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Beschluss des Friedhofsausschusses des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein vom 03.05.2010 (Az.: 82-8) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Moorrege, den 20. April 2010

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist  
- Der Kirchenvorstand -

gez. Schwier

\_\_\_\_\_  
stellv. KV-Vorsitzender

Siegel

gez. Jürgen Heydorn

\_\_\_\_\_  
Mitglied

### Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 1. bis 28. Juli 2010 im Kirchenbüro der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, Kirchenstraße 56 und ausgehängt im Eingangsbereich des Gemeindehauses Kirchenstraße 57 nach Hinweis in den Uetersener Nachrichten am 25. Juni 2010 und in den Schaukästen der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, die sich befinden in Moorrege, Gemeindehaus Kirchenstraße 57 und in Heist, Großer Ring/Ecke Hauptstraße.

*E. Hartenstein*

\_\_\_\_\_  
KV-Vorsitzende



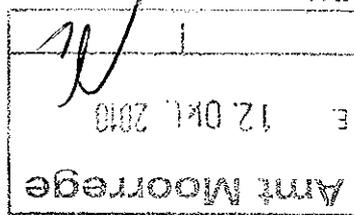
*Jürgen Heydorn*

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Wir kommen heute mit einem Anliegen an Sie, ein Thema, über das ei-  
 gentlich nicht gerne gesprochen wird, das aber mit zunehmendem Alter  
 an Wichtigkeit gewinnt.  
 Die meisten verstorbenen Hellingner werden auf dem Friedhof in Holm  
 beigesetzt. Dort gibt es bekanntlich auch die „Anonyme  
 Bestattungen“.  
 Diese Art von Beisetzung gefällt uns nicht, wir vermischen eine Stätte für  
 die „Halbanonyme Bestattung“, so wie es sie z.B. auf dem Haseldorfer  
 Friedhof gibt. Die Urne mit den Überresten eines Verstorbenen werden  
 auf einem eigens hierfür geschaffenen Platz in die Erde gesetzt, darauf  
 wird eine Platte gelegt, auf der der Name und die Daten stehen. Diesen  
 Platz, kann man aufsuchen und Blumen niederlegen, weil man anders  
 als bei anonymen Bestattungen genau weiß: hier liegt unsere/Verstor-  
 bene/r.

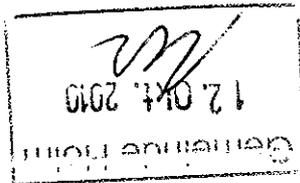
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Halbanonyme Grabstätten



25491 Hellingen

Frau Bürgermeisterin  
 Barbara Ostmeier  
 Eckhorst



25491 Hellingen

Absender:  
 Gerlinde u. Dierk Körner  
 Op de Weid 9

Hellingner Bürgerinnen und Bürger (siehe Unterschriften)

1. 10. 2010

*Beratung nachher  
 Mittwoch 17.*

29.11.10

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich für die Bürgerinnen und Bürger Hetlingens beim Amt Moorrege (oder bei der Gemeinde Holm) dafür einsetzen würden, dass es diese Art von Bestattung auch auf dem Holmer Friedhof geben kann. Platz genug wäre dort. Und der Trend geht hin zu dieser Art von Bestattung.

Mit freundlichem Gruß

Dag. Körner

Sigilla Maria Steggs  
Bürgerin Maria Hoppe

M. u. J. Köpman  
Annehme u. gütliche Kooperations

J. u. J. Köpman  
Jörgen u. Eike Köpkel

M. u. J. Köpman  
Haus unruh

A. u. J. Köpman  
A. u. J. Köpman

M. u. J. Köpman

G. u. J. Köpman

M. u. J. Köpman

M. u. J. Köpman  
usdm. Lohann

M. u. J. Köpman

M. u. J. Köpman

M. u. J. Köpman  
Giesensand

E. Köpman (Domrose)  
O. Köpman

# Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 307/2010/HO/BV**

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Fachteam: Finanzen              | Datum: 09.11.2010 |
| Bearbeiter: Jan-Christian Wiese | AZ:               |

| Beratungsfolge                    | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------------------|------------|-----------------------|
| Umweltausschuss der Gemeinde Holm | 29.11.2010 | öffentlich            |
| Finanzausschuss der Gemeinde Holm | 09.12.2010 | nicht öffentlich      |
| Gemeindevertretung Holm           | 16.12.2010 | öffentlich            |

### Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Holm

#### Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof Holm wurde per 01.01.2010 durchgeführt. Eine erneute Anpassung für das Jahr 2011 war seinerzeit angedacht.

Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangenen Jahren folgenden Kostendeckungsgrad auf.

2008: - 22.528,60 € bei Ausgaben in Höhe von 78.862,54 €

→ Kostendeckungsgrad 71 %

2009: - 65.097,74 € bei Ausgaben in Höhe von 116.491,66 €

→ Kostendeckungsgrad 44 %

Die folgende Berechnung enthält die Angaben für 2010 sowie die Kalkulation für das Jahr 2011. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 08.11.2010.

#### Einnahmen:

| HHSt.        | Bezeichnung                                 | HH-Ansatz 2010 | derzeitiges Anordnungs-soll | Kalkulation 2011 |
|--------------|---|----------------|-----------------------------|------------------|
| 75000.110000 | Friedhofsgebühr                             | 18.500,00 €    | 21.880,00 €                 | 19.000,00 €      |
| 75000.110010 | Bestattungsgebühren                         | 25.000,00 €    | 28.600,00 €                 | 27.500,00 €      |
| 75000.150000 | sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen | 500,00 €       | - €                         | 500,00 €         |
| 75000.172000 | Zuweisung der Gemeinde Hetlingen            | 2.500,00 €     |                             | 5.000,00 €       |

|              |                                  |                    |                    |                    |
|--------------|----------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|              |                                  |                    |                    |                    |
| 75000.260000 | Zuführung aus der Sonderrücklage | 5.500,00 €         | 5.500,00 €         | 6.000,00 €         |
|              |                                  | <b>52.000,00 €</b> | <b>55.980,00 €</b> | <b>58.000,00 €</b> |

### **Ausgaben:**

| <b>HHSt.</b> | <b>Bezeichnung</b>                               | <b>HH-Ansatz 2010</b> | <b>derzeitiges Anordnungs-soll</b> | <b>Kalkulation 2011</b> |
|--------------|--|-----------------------|------------------------------------|-------------------------|
| 75000.500000 | Gebäude- und Grundstücksunterhaltung             | 6.000,00 €            | 3.040,95 €                         | 6.000,00 €              |
| 75000.520000 | Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände | 1.000,00 €            | 460,53 €                           | 1.000,00 €              |
| 75000.540000 | Bewirtschaftungskosten                           | 7.700,00 €            | 4.091,19 €                         | 6.500,00 €              |
| 75000.672000 | Erstattung von Verwaltungskosten an das Amt      | 7.300,00 €            | 7.274,00 €                         | 7.400,00 €              |
| 75000.672010 | Erstattungen von Leistungen des Bauhofes         | 46.700,00 €           | 46.700,00 €                        | 43.600,00 €             |
| 75000.679000 | innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark   | 9.600,00 €            | 9.600,00 €                         | 9.100,00 €              |
| 75000.680000 | Abschreibungen                                   | 9.600,00 €            | 9.600,00 €                         | 9.600,00 €              |
| 75000.685000 | Verzinsung des Anlagekapitals                    | 3.100,00 €            | 3.100,00 €                         | 3.100,00 €              |
|              |  | <b>91.000,00 €</b>    | <b>83.866,67 €</b>                 | <b>86.300,00 €</b>      |

Der Kostendeckungsgrad für das Haushaltsjahr 2010 beläuft sich zurzeit auf 66 %. Der Kostendeckungsgrad ist allerdings hauptsächlich von der Anzahl der Bestattungen abhängig. In diesem Jahr haben bisher 37 Bestattungen stattgefunden, dies entspricht auch dem jährlichen Durchschnitt der vergangenen Jahre. Daher beträgt das aktuelle Anordnungssoll für Bestattungen 28.600 €. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 sah lediglich Einnahmen in Höhe von 25.000 € vor. Der Haushaltsansatz wird überstiegen.

Die Kalkulation für das Jahr 2011 ergibt Gesamtkosten von 86.300 €. Dem gegenüber stehen voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 58.000 €. Daraus ergibt sich für den Verwaltungshaushalt im Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ ein Fehlbetrag von 28.300 €. Dies entspricht ca. 33 % der anfallenden Kosten.

Laut § 6 Kommunalabgabengesetz ist es möglich, bei der Friedhofsgebühr ein öffent-

liches Interesse zu berücksichtigen, um die Gebühr niedriger ausfallen zu lassen. Die anfallenden Kosten werden demnach nur zu einem Teil auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Die Abgeltung des öffentlichen Interesses beträgt je nach örtlichen Gegebenheiten ca. 10 – 30 %. Im kommenden Jahr wird der Höchstsatz überschritten, die Abgeltung beläuft sich auf 33 %. Um dem entgegenzuwirken, sollte eine Anhebung der Gebührensätze erfolgen. Die Sätze für die Grabplätze, die Bestattungsgebühr, die Unterhaltung des Friedhofes und für den Pflegeaufwand der Urnengräber sind deshalb moderat zu erhöhen.

Der Vorlage ist aus diesem Grunde eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Entwurf beigefügt. Die derzeit festgesetzten Gebühren sind als Klammerzusatz mit aufgeführt.

Die Gebührenanpassung ermöglicht Mehreinnahmen im Bereich der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 1.600 €. Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.000 € sind durch die Anhebung der Bestattungsgebühren zu erzielen.

Die genannten Gebührenerhöhungen führen zu einem Kostendeckungsgrad von 70 % im kommenden Haushaltsjahr.

Das weiterhin bestehende Defizit des Bestattungswesens, ist mit der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit 30 % abzugelten.

Derzeit befindet sich der Vorschlag, eine Fläche für Urnengräber im Rasenfeld (sog. halbanonyme Urnengräber) auf dem gemeindlichen Friedhof zuschaffen, in der Diskussion. Bei Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, diesen Bereich einzurichten, ist die Friedhofsgebührensatzung neben der Friedhofssatzung dahingehend anzupassen. Die Kosten für die zusätzlichen Gräber sind derzeit lediglich kalkuliert. Die anfallenden Kosten sind im kommenden Jahr kostenecht umzulegen.

Sollte die Gemeinde den Friedhof nicht um eine Fläche für Urnengräber im Rasenfeld erweitern, ist die Friedhofsgebührensatzung ohne diesen Bereich anzupassen.

Im Jahr 2011 ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

### **Finanzierung:**

### **Beschlussvorschlag:**

Beschlussvorschlag I:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2011 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung inklusive der Sätze der Urnengräber im Rasenfeld.

Beschlussvorschlag II:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2011 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ohne Regelungen zu Urnengräber im Rasenfeld.

---

(Rißler)

**Anlagen:**

Entwurf über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holm inklusive der Regelung zu Urnengräbern im Rasenfeld (halbanonym)..

## anfallende Gebühren einer Grabstelle

### derzeitige Gebühren

| Kosten   | Reihengrab        | Familiengrab      | Familiengrab mit Grabpflege     | Urnenfamiliengrab | anonymes Urnengrab |
|--|-------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|--------------------|
| <b>Bestattung</b>  | 540,00 €          | 540,00 €          | 540,00 €                        | 200,00 €          | 200,00 €           |
| <b>Erwerb</b>  | 335,00 €          | 270,00 €          | 270,00 €                        | 200,00 €          | 235,00 €           |
| <b>Unterhaltungsgebühr jährlich 13 €<br/>Laufzeit 25 Jahre</b> | 325,00 €          | 325,00 €          | 325,00 €                        | 325,00 €          | 320,00 €           |
| <b>Pflege</b>  | eigene Pflege     | eigene Pflege     | 3.500,00 €<br>(Grabpflegelegat) | eigene Pflege     | 255,00 €           |
| <b>gesamt:</b>   | <b>1.200,00 €</b> | <b>1.135,00 €</b> | <b>4.635,00 €</b>               | <b>725,00 €</b>   | <b>1.010,00 €</b>  |

### Gebühren nach Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

| Kosten   | Reihengrab        | Familiengrab      | Familiengrab mit Grabpflege     | Urnenfamiliengrab | Urnen im Rasenfeld | anonymes Urnengrab |
|--|-------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| <b>Bestattung</b>  | 550,00 €          | 550,00 €          | 550,00 €                        | 205,00 €          | 205,00 €           | 205,00 €           |
| <b>Erwerb</b>  | 345,00 €          | 280,00 €          | 280,00 €                        | 205,00 €          | 240,00 €           | 240,00 €           |
| <b>Unterhaltungsgebühr jährlich 14 €<br/>Laufzeit 25 Jahre</b> | 350,00 €          | 350,00 €          | 350,00 €                        | 350,00 €          | 350,00 €           | 350,00 €           |
| <b>Pflege</b>  | eigene Pflege     | eigene Pflege     | 3.500,00 €<br>(Grabpflegelegat) | eigene Pflege     | 650,00 €           | 300,00 €           |
| <b>gesamt:</b>   | <b>1.245,00 €</b> | <b>1.180,00 €</b> | <b>4.680,00 €</b>               | <b>760,00 €</b>   | <b>1.445,00 €</b>  | <b>1.095,00 €</b>  |



## Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Holm

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.01.2008 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom                    folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Grabplatzgebühren

##### 1.1 Reihengräber

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| a) | Erwerb eines Reihengrabes  | 345,00 € (335 €) |
| b) | Erwerb eines Urnenreihengrabes   | 240,00 € (235 €) |
| c) | Erwerb eines Kinderreihengrabes  | 240,00 € (235 €) |
| d) | Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhefrist fällig. |                  |

##### 1.2 Familiengräber

- |    |  |                                      |
|----|--|--------------------------------------|
| a) | Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle  | 280,00 € (270 €)                     |
| b) | Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab und für jede weitere Urnengrabstelle | 205,00 € (200 €)<br>105,00 € (100 €) |

Die Gebühren zu a) und b) erhöhen sich um 15 % wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab)

##### 1.3 Urnengräber im Rasenfeld

Für jede Urnengrabstelle im Rasenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes). 1.000,00 €

*Die Einführung der Urnengrabstellen im Rasenfeld erfolgt durch separaten Beschluss.*

##### 1.4 Anonyme Urnengräber

Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)  
650,00 € (575 €)

## **2. Bestattungsgebühren**

### **2.1 Ausheben und Schließen der Gruft**

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

- |    |                                   |                  |
|----|-----------------------------------|------------------|
| a) | bei einer Sarglänge bis zu 1,20 m | 430,00 € (420 €) |
| b) | bei einer Sarglänge über 1,20 m   | 550,00 € (540 €) |

|                                 |                  |
|---------------------------------|------------------|
| <b>2.2 Beisetzen einer Urne</b> | 205,00 € (200 €) |
|---------------------------------|------------------|

### **2.3 Umbettung**

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2. zu zahlen.

### **2.4 Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle**

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| a) | Für das Benutzen der Friedhofskapelle einschließlich Leichenhalle und Kühlraum                               | 270,00 € (265 €) |
| b) | Für das Benutzen der Leichenhalle und des Kühlraumes für Leichen, die nicht in Holm beerdigt werden, täglich | 65,00 € (60 €)   |

## **3. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

|   |                |
|---|----------------|
| Für jede Grabstelle eines Familiengrabes beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr | 14,00 € (13 €) |
|---|----------------|

## **4. Sonstige Gebühren**

|   |                |
|---|----------------|
| <b>4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsarbeiten</b> | 40,00 € (35 €) |
|---|----------------|

|                              |                |
|------------------------------|----------------|
| <b>4.2 Umschreibgebühren</b> | 30,00 € (25 €) |
|------------------------------|----------------|

|  |        |
|--|--------|
| <b>4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebühren-Satzung</b> | 5,00 € |
|--|--------|

## **§ 2**

### **Beerdigung von Auswärtigen**

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als Auswärtige. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1, 2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai an die Amtskasse Moorrege von dem Nutzungsberechtigten zu überweisen, dem an diesem Tage die Nutzung am Familiengrab zusteht. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Familiengräber wird die Gebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

Holm, den .2010

Gemeinde Holm  
Der Bürgermeister

(s)

(Rißler)

